

22. Ist ein zwischen deutschen Eheleuten, die neben einem Wohnsitz in Deutschland einen zweiten in der Schweiz haben, ergangenes Scheidungsurteil des für den ausländischen Wohnsitz zuständigen schweizerischen Gerichts von den deutschen Gerichten als rechtsgültig anzuerkennen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. April 1921 i. S. Frau v. Fl. (Kl.) w. v. Fl. (Bekl.). VII 563/20.

I. Landgericht Hildesheim. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien, welche beide deutsche Reichsangehörige sind, hatten am 30. Januar 1912 in Baden-Baden miteinander die Ehe

geschlossen. Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts zu Bern vom 18. Dezember 1918, das beide Parteien am gleichen Tage als rechtskräftig anerkannten, wurde ihre Ehe geschieden und die jetzige Klägerin als schuldiger Teil erklärt. Jetzt verlangt die Klägerin die Feststellung, daß die Ehe der Parteien noch gültig bestehe. Das Landgericht erkannte demgemäß. Es nahm an, daß der Beklagte zur Zeit des Schweizer Prozeßverfahrens seinen Wohnsitz in Antersfen gehabt habe und deshalb das Berner Gericht zur Scheidung der Ehe nicht zuständig gewesen sei. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab auf Grund der Annahme, daß der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage in Bern seinen Wohnsitz gehabt habe. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Begründetheit des Klagenspruchs hängt davon ab, ob dem Scheidungsurteile des Berner Amtsgerichts vom 18. Dezember 1918 die rechtliche Anerkennung in Deutschland zu versagen ist. Die Klägerin hat für die Bejahung der Frage in den Vorinstanzen und noch in dieser Instanz den § 328 Nr. 5 ZPO. mit der Ausführung angezogen, in der Rechtsprechung Schweizer Gerichte des Kantons Bern werde die Wirksamkeit von Urteilen, und zwar auch von Ehescheidungsurteilen, deutscher Gerichte nicht anerkannt, die Gegenseitigkeit sei sonach nicht verbürgt. Allein nachdem das internationale Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett in Deutschland am 1. Juni 1904 und in der Schweiz am 17. Juli 1905 (RGBl. 1904 S. 231, 249, 1905 S. 716) ratifiziert worden ist, sind für den Bereich des Ehescheidungsverfahrens die allgemeinen Vorschriften des § 328 ZPO. nur noch nach näherer Maßgabe der in jenem Staatsvertrag enthaltenen Sonderregelung anwendbar. Das Haager Abkommen besagt nun, insoweit es für den vorliegenden Rechtsstreit in Betracht zu ziehen ist, im Art. 2: „Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.“

im Art. 5: „die Klage auf Scheidung kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit, 2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. . . . Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungsklage ausschließlich zuständig ist.“ . . .

im Art. 7: „die Scheidung und die Trennung von Tisch und

Wett, die durch ein nach Art. 5 zuständiges Gericht ausgesprochen werden, sind überall anzuerkennen, vorausgesetzt daß die Bestimmungen dieses Abkommens beobachtet worden sind."...

Durch diese in allen an dem Abkommen beteiligten Staaten geltenden Vorschriften ist für die in einem der Vertragsstaaten gefällten gerichtlichen Scheidungsurteile die im § 328 Nr. 5 B.P.O. geforderte Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, und lediglich nach Maßgabe dieser mitgeteilten Vorschriften unterliegt insbesondere das Berner Scheidungsurteil im Streitfall über seine Anerkennung in Deutschland noch der Nachprüfung durch deutsche Gerichte. Das Berner Urteil hat nicht nur das Recht des schweizerischen Zivilgesetzbuchs angewendet, sondern auch den § 1568 BGB. berücksichtigt und mit einwandfreier Begründung dargelegt, daß auch der Tatbestand dieser Vorschrift vorhanden war. Damit ist dem oben wiedergegebenen Art. 2 genügt. Daß das Amtsgericht in Bern dazu berufen ist, über Klagen auf Ehescheidung zu entscheiden, ist nicht bezweifelt worden und ergibt sich auch aus Art. 3 der am 1. September 1918 in Kraft getretenen Zivilprozessordnung für den Kanton Bern in Verbindung mit Art. 4 des Berner Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 28. Mai 1911 und den Artikeln 137 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907.

Zu prüfen bleibt, ob das Berner Amtsgericht auch zur Scheidung der Ehe der Parteien zuständig war. In sachlicher Hinsicht kommt zunächst in Betracht, daß das mit der Revision angefochtene Urteil damit als möglich rechnet, der jetzige Beklagte habe während des Scheidungsverfahrens einen Wohnsitz in Ankenisen im Landgerichtsbezirk Hildesheim gehabt, daß das Urteil indes feststellt, jedenfalls habe damals der Beklagte einen Wohnsitz in Bern als dem Orte seiner ständigen Niederlassung gehabt. Daß, wie das Urteil annimmt, hier die Frage der Wohnsitzbegründung in Anwendung deutschen Rechts zu lösen ist, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen (vgl. Art. 14, 17 E.G. z. BGB.). Gemäß der Urteilsbegründung muß für diese Instanz unterstellt werden, daß beide Parteien während ihres Scheidungsprozesses einen Wohnsitz sowohl in Ankenisen wie in Bern hatten, vgl. §§ 7, 10 BGB. Die Revision will die Feststellung, daß sich der Beklagte in Bern ständig niedergelassen habe, nicht gelten lassen und rügt unzureichende Begründung. Der Angriff versagt jedoch. Zur beanstandeten Feststellung ist das Berufungsurteil in sehr eingehender, auf die Zeit vom März 1918 bis zum Herbst 1920 erstreckter Betrachtung aller zugehörigen Verhältnisse gelangt. Die betreffenden Urteilsausführungen bewegen sich wesentlich auf dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung und sind insofern einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Unschlüssigkeit oder ein Verstoß gegen Rechtsnormen wird dabei nirgends erkennbar.

Auf der Grundlage, daß der Beklagte zur Zeit des Scheidungsprozesses einen Wohnsitz in Bern und vielleicht auch noch einen Wohnsitz in Ankenen hatte, hat das angefochtene Urteil angenommen, daß nach deutschem Gesetze (§ 606 Abs. 1 ZPD.) für den Scheidungsprozeß sowohl das Landgericht in Hildesheim wie das Amtsgericht in Bern zuständig, für die Zuständigkeit des letzteren Gerichts nach dem Haager Abkommen daher dessen Art. 5 Nr. 1 entscheidend war, und es sonach auf die Bestimmungen der Nr. 2 des Art. 5 nicht weiter ankam. Demgegenüber macht die Revision geltend: Die Zuständigkeit des Berner Gerichts sei weder nach Nr. 1 noch nach Nr. 2 des bezeichneten Art. 5 begründet gewesen. Die deutsche Zivilprozessordnung handle nur von deutscher Gerichtsbarkeit und enthalte nirgends ein Anerkenntnis eines ausländischen Gerichtsstands. Damit entfalle die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Berner Gerichts auf Nr. 1 des Art. 5 zu stützen. In Nr. 2 daselbst sei zwar auch die für den Wohnsitz der Ehegatten bestehende Gerichtsbarkeit für zuständig erklärt, dabei aber ausdrücklich und ausnahmsweise die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats allein berufen, soweit sie für die Scheidungsklage ausschließlich zuständig sei, und dieser Ausnahmefall liege hier vor, weil sich aus den §§ 606 Abs. 1, 13 ZPD. ergebe, daß für eine Scheidungsklage des Ehemanns von St. das dem Heimatstaate der Parteien angehörnde Landgericht in Hildesheim ausschließlich zuständig sei.

Den Revisionsausführungen kann nur zu einem für die Entscheidung unwesentlichen Teile beige stimmt werden. Nach dem Vorgange der Begründung zu dem dem § 568 ZPD. a. F. entsprechenden § 544 des Entwurfs des Gesetzes, die mit Hinweis auf die §§ 13 und 18 des Entwurfs besagte, daß sich der allgemeine Gerichtsstand des Ehemanns nach seinem Wohnsitz ohne Rücksicht darauf bestimme, ob sich der Wohnsitz im Inland oder Auslande befinde, wird im Schrifttum zum § 568 a. F. und § 606 ZPD. n. F. der Standpunkt vertreten, der Gerichtsstand nach Abs. 1 dieser Vorschrift bestehe am Wohnsitz des Ehemanns ohne Unterschied, ob sich der Wohnsitz oder einer von mehreren Wohnsitzen im Inland oder im Auslande befindet (vgl. außer den Kommentaren zu § 606 ZPD., Sauer Deutsches Ehe-schließungs- und Ehecheidungsgesetz S. 726, Wiesler-Beller in Niemeyers Zeitschr. für intern. Recht Bd. 27 S. 487). In Gemäßheit dieser Auffassung wäre anzunehmen, daß, wenn der Ehemann einen Wohnsitz im Inland und einen zweiten im Auslande hat, aus dem § 606 Abs. 1 die Anordnung zu entnehmen sei, daß sowohl das für den inländischen Wohnsitz bestehende Landgericht als auch das diesem entsprechende, für den ausländischen

Wohnsitz bestehende Gericht zuständig sei, und insbesondere wäre daraus in Verbindung mit Art. 5 Nr. 1 Haag. Abf. im Einklang mit der Vorinstanz die Zuständigkeit des Berner Amtsgerichts für den Scheidungsprozeß der Parteien zu folgern. Hiergegen erheben sich indes, wie der Revision zuzugeben ist, begründete Bedenken. Die Zuständigkeitsvorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung sind nur für das Geltungsgebiet des Gesetzes, also für das Raumgebiet des deutschen Reichs bestimmt. Die Zuständigkeit ausländischer Gerichte zu regeln, liegt nicht in dem Machtbereiche deutscher Gesetze (RGZ. Bd. 9 S. 396). Kann sonach der Zivilprozeßordnung und besonders den §§ 13, 606 Abf. 1 eine Anordnung der Zuständigkeit von Gerichten des Auslands nicht entnommen werden, so läßt sich die fragliche Zuständigkeit des Berner Gerichts auf Art. 5 Nr. 1 nicht stützen.

Dagegen darf angenommen werden, daß das Amtsgericht in Bern nach Nr. 2 des Art. 5 für den Scheidungsprozeß zuständig war. Die insofern grundlegende Voraussetzung, daß die Parteien im Bezirke jenes Gerichts einen Wohnsitz hatten, ist, wie schon erörtert, erfüllt. Fraglich bleibt nur noch, ob hier der Zuständigkeit des Berner Gerichts die Ausnahmebestimmung im Wege steht, wonach die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats allein berufen ist, soweit sie für die Scheidungsklage ausschließlich zuständig ist. Für sich betrachtet, könnte der Wortlaut des § 606 Abf. 1 ZPD., der nur von deutschen Gerichten handelt und das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als ausschließlich zuständig erklärt, für die Bejahung der Frage sprechen. Eine Betrachtung des Wortlauts für sich könnte indes auch leicht die Auffassung hervorrufen, daß die Zuständigkeit eines einzigen Landgerichts für den einzelnen Klagefall vorgezeichnet werden sollte, während es doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß, wenn der Ehemann im Inlande mehrere, in verschiedenen Landgerichtsbezirken belegene Wohnsitze hat, nach den §§ 13, 606 ZPD. jedes Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich einer der Wohnsitze befindet.

Bei der grundsätzlichen Bedeutung, welche die deutsche Zivilprozeßordnung dem Wohnsitz und den Wohnsitzen einer Partei für die Gerichtszuständigkeit beilegt, wird die Annahme nahegerückt, daß es dem Sinne und dem Willen des Gesetzes entspreche, im Falle die Ehegatten neben einem Wohnsitz im Inlande einen solchen im Auslande haben, als zuständiges Gericht für eine Scheidungsklage das Gericht des ausländischen Wohnorts zwar nicht anzuordnen, aber doch auch nicht auszuschließen, sondern zuzulassen. Als beweisend aber für die Richtigkeit dieser Annahme ist Abf. 2 des § 568 a. F., § 606 n. F. anzusehen. Die alte Fassung der Sondervorschriften des Abf. 2

war unzureichend befunden worden und hat darum die Umänderung in die seit 1900 geltende Fassung erfahren. Als ein erheblicher Bestimmungszweck der Sondervorschriften in ihrer alten Fassung, und das gleiche trifft in weitem Umfange noch auf den geltenden § 606 Abs. 2 zu, darf aber bezeichnet werden, unter gewissen Voraussetzungen einen inländischen Gerichtsstand neben dem des ausländischen Wohnsitzes zu schaffen (vgl. Wach, Hdb. des deutschen Zivilprozeßrechts I § 39 sowie Abs. 3 der Erörterungen der Begründung zum § 544 des Gesetzesentwurfs von 1874). Der Gesetzgeber hat nicht der ausländischen Gerichtsbarkeit entgegengetreten und deren Inanspruchnahme durch Deutsche verbieten wollen, es sollte vielmehr deutschen Rechtsuchenden, weil die Angehung von Gerichten des Auslandes vielfach Schwierigkeiten begegnet, die Möglichkeit gewährt werden, in Ehesachen den Rechtsschutz vor deutschen Gerichten zu finden (vgl. auch die Erörterungen zum § 568 ZPO. in den Motiven zum Entwurf eines Einführungs-gesetzes zum BGB. und in der Begründung des 1897 vorgelegten Entwurfs einer Prozeßnovelle). Sonach ergibt sich, daß Deutschland trotz des Ausdrucks „ausschließlich“ im § 606 Abs. 1 für Ehescheidungs-klagen von Deutschen die Möglichkeit einer Zuständigkeit von Gerichten des Auslandes voraussetzt und zuläßt, mithin nicht ausschließlich die Zuständigkeit deutscher Gerichte für solche Klagen in Anspruch nimmt. Hierfür ist auch namentlich noch hinzuweisen auf Stein § 606 Anm. II 3a Note 19 und Meili und Mamelok das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konventionen S. 215. Ist demnach die zur Erörterung stehende Ausnahmerebestimmung aus dem Haager Abkommen hier nicht anwendbar, so war das Berner Amtsgericht zur Scheidung der Ehe der Parteien zwar nicht nach Art. 1, wohl aber nach Art. 2 des Art. 5 des Abkommens berufen.